

- ☐ Beschluss
- ☒ Wahl
- ☐ Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/004/2009/1

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 02.06.2009
Bearbeiter/in: Volker Back	Az.: 32-12/306204

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	29.06.2009	Wahl

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen für die Amtsperiode vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

Die in der **Anlage 2** genannten Personen werden in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen aufgenommen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter/in: Volker Back

Datum: 02.06.2009
Az.: 32-12/306204

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen für die Amtsperiode vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014

Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen endet am 31.12.2009. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl auf. Für die kommende Amtszeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 sind vom Kreistag zwei Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen.

Sachverhaltsdarstellung:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Sozialgerichten, die in den Kammern für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden aufgrund von Vorschlagslisten berufen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt werden (§§ 13, 14 Abs. 5, 51 Abs. 1 Nr. 6 a des Sozialgerichtsgesetzes - SGG). Für die Aufnahme eines Vorschlags in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann soll in entsprechender Anwendung des § 28 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich sein.

Nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGG müssen ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Landessozialgericht Deutsche sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen im Bezirk des Landessozialgerichts wohnen oder dort ihren Betriebssitz haben bzw. beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG) und mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.

Vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landessozialgericht sind gemäß § 35 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 SGG ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden (§ 35 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 SGG).

In entsprechender Anwendung des § 22 VwGO können zu ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 18 Abs. 1 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtliche Richterinnen bzw. ehrenamtlicher Richter nur ablehnen,

1. wer das 67. Lebensjahr vollendet hat,
2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wurde noch nicht durch das Landessozialgericht festgesetzt. Der Verwaltung wurde jedoch mitgeteilt, dass der Kreis Mettmann voraussichtlich um die Abgabe von 2 Personenvorschlägen gebeten wird. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt fünf Jahre.

Um eine Wahlmöglichkeit zu gewährleisten, wurden die kreisangehörigen Städte von der Verwaltung um die Benennung geeigneter Personen für das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landessozialgericht gebeten. Dies war nicht allen kreisangehörigen Städten möglich. Ungeeignete Personenvorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Die Namen, die Vornamen, die Anschriften, die Geburtstage und Geburtsorte sowie die Berufe der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagenen Personen sind aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Ergebnis der Beratungen aus der Kreisausschusssitzung vom 15.06.2009

Der Kreisausschuss hat sich nach interfraktioneller Abstimmung einstimmig dafür ausgesprochen, die in der **Anlage 2** genannten Personen in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen aufzunehmen.

Anlagen